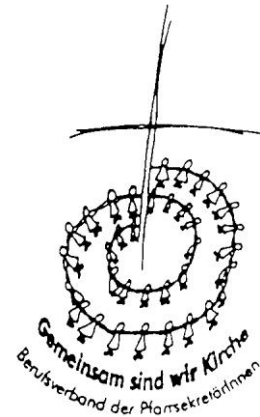


Berufsverband der Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre

Der Berufsverband der Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre in der Diözese Mainz wurde am 04.03.1995 in Offenbach am Main gegründet. Die Verbandspatronin ist die Hl. Katharina von Siena.



Satzung

Der Vorstand:

1. Vorsitzende	Bettina Hartmann	St. Jakobus, Langen
2. Vorsitzender	Dr. Jörg Pfeifer	St. Bonifatius, Goddelau St. Elisabeth, Darmstadt
Schriftführerin	Maria Lorenz	St. Johannes der Täufer, Weiterstadt
Kassiererin	Heike Gerlach	Mariä Verkündigung, Heldenbergen
Öffentlichkeits- arbeit	Wiltrud Hasch	Hl. Kreuz Worms-Horchheim
Beisitzerinnen	Iris Illy	St. Peter Worms-Herrnsheim
	Birgit Kohl	Erscheinung des Herrn, Heppenheim

des Berufsverbandes
der Pfarrsekretärinnen
und Pfarrsekretäre
in der Diözese Mainz

Geistlicher Beirat des Verbandes ist Pfr. Ulrich Neff.

(Stand: April 2019)

Herausgegeben im Februar 1996
nach Genehmigung durch das
Bischöfliche Ordinariat Mainz.

1. Name und Sitz

- 1.1 Der Verband führt den Namen **„Berufsverband der Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre in der Diözese Mainz“**.
- 1.2 Sitz des Verbandes ist Mainz.
- 1.3 Das Arbeits- und Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verband ist ein Verein kirchlichen Rechts.

2. Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Berufsbildes der Pfarrsekretärinnen und der Pfarrsekretäre. Er hat sich insbesondere folgende Aufgaben gestellt:

- Erfahrungsaustausch und Kooperation der Mitglieder untereinander
- Auseinandersetzung mit dem Berufsbild und dessen Weiterentwicklung
- Unterstützung der Einzelnen in berufsbezogenen Fragen
- Förderung von berufspraktischer und spiritueller Fortbildung
- Formulierung und Vertretung der Mitgliederinteressen nach außen und gegenüber der Diözesanleitung.

Die Zuständigkeiten gemäß KODA-Ordnung und MAVO bleiben hiervon unberührt.

11. Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes

Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder notwendig. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates.

Die vorstehende Satzung tritt am 16.02.1996, dem Tag nach der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat, in Kraft.

9. Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung eines Arbeitsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
- Entgegennahme des Jahresberichtes.
- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- Wahl von 2 Revisoren und Entgegennahme des Prüfberichtes.
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mitgliedsbeiträge.
- Entschließung und grundsätzliche, berufsständische Fragen.
- Beschlüsse und Satzungsänderungen.
- alle sonstigen Angelegenheiten, die nicht dem Vorstand besonders zugewiesen sind.

10. Amtsdauer und Wahl des Vorstandes

- 10.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Zum Vorstand können nur ordentliche Mitglieder des Verbandes gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 10.2 Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verband endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein/eine Nachfolger/in für die restliche Amtszeit des Vorstandes gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes sind auf Antrag in geheimer Wahl zu wählen. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

3. Mitglieder

- 3.1 Der Verband besteht aus ordentlichen Mitgliedern mit Stimmrecht und aktiven und passivem Wahlrecht.
- 3.2 Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt oder den Ausschluss aus dem Verband. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
- 3.3 Wenn ein Mitglied nachweisbar in grober Weise das Ansehen und die Interessen des Verbandes schädigt, kann es durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

4. Mitgliedsbeiträge

- 4.1 Jedes Mitglied des Verbandes zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil in Ihrer Eigenschaft als Mitglied, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- 4.2 Unbeschadet der Austritts- und Ausschlussbestimmungen können Mitglieder des Verbandes von der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstandes gestrichen werden, wenn sie mit mehr als zwei Jahres-Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind.
- 4.3 Die Mitgliedsbeiträge werden verwendet für den laufenden Geschäftsbetrieb des Verbandes.

5. Organe

Organe des Berufsverbandes sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

6. Vorstand

6.1 Der Berufsverband wird geleitet von einem gewählten Vorstand, der aus sechs Mitgliedern besteht:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r (Stellvertreter/in)
- c) Schriftführer/in
- d) Zuständigkeitsbereich für Öffentlichkeitsarbeit
- e) Kassierer/in
- f) Geistlicher Beirat (Präses)

6.2 Vertretungsberechtigter Vorstand sind jeweils der/die Vorsitzende/r und der/die Stellvertreter/in.

6.3 Der Verband wird auch nach außen durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.

6.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Bei Wahlen wird die Leitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlleiter übertragen, der vom Vorstand bestimmt wird. Die Art der Abstimmung bestimmt der Wahlleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes Mitglied es verlangt.

6.5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

7. Mitgliederversammlung

7.1 Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung jederzeit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung des Verbandes ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmenberechtigten erforderlich. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

7.2 Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann im Rahmen der Jahrestagung der Pfarresekretäre/innen stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge an die Jahreshauptversammlung können an den Vorstand gerichtet werden.

7.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn die Interessen des Verbandes es erfordern, oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

8. Geistlicher Beirat

Der geistliche Beirat (Präses) wird durch den Vorstand berufen.